

zur Sitzung am: 20.06.2011

- ☐ Finanzausschuss  
☐ Bauausschuss  
☐ Jugend- u. Sportausschuss

- ☐ Kulturausschuss  
☒ Verwaltungsausschuss ☐

**Zuständiges Beschlussorgan:**

- ☐ Gemeindedirektor ☐ Verwaltungsausschuss ☒ Gemeinderat (27.06.2011)

**Tagesordnungspunkt:** \_\_\_\_

**Bezeichnung:** Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes  
des Landkreises Helmstedt

- a) Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Grasleben  
hier: Beschlussfassung und Entlastungserteilung

- |                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten:<br><input type="checkbox"/> Keine Kosten |
|-------------------------------------------------------------------------------------|

- |                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung<br>Haushaltsstelle: |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|

- |                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.<br>Haushaltsstelle: |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                           |
|-----------------------------------------------------------|
| Haushaltsansatz:<br>bisher ausgegeben:<br>noch verfügbar: |
|-----------------------------------------------------------|

Deckung:

Folgekosten:

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Rat der Gemeinde Grasleben nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Grasleben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 entgegen und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

**Sach- und Rechtslage:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Jahresrechnung 2010 im März/April 2011 geprüft und den Bericht am 20.04.2011 der Gemeinde Grasleben vorgelegt. Der Schlussbericht enthält keine Beanstandungen.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen bedurften keiner Stellungnahme der Verwaltung.

Der Prüfungsbericht liegt der Vorlage bei.

Grasleben, 09.05.2011

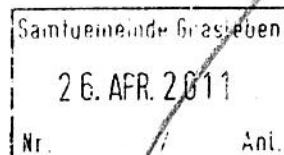
Im Auftrag

(Müller)

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a large, sweeping loop that extends to the right and then curves back down.



# LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Grasleben  
z. Hd. Herrn Gemeindedirektor Bäsecke  
über:  
Samtgemeinde Grasleben  
38368 Grasleben

Amt:  
Rechnungsprüfungsamt  
Kreishaus: 7  
Hausadresse:  
Conringstraße 27 - 30, 38350 Helmstedt  
Bearbeitet von:  
Herrn Ackermann

E-Mail:  
rpa@landkreis-helmstedt.de  
Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210  
(Telefax) 05351/121-2606

(bei Antwort bitte angeben)  
Mein Zeichen Datum  
14 13 04/0 (2010) 20.04.2011

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl  
05351/121-2252

Betreff

Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Grasleben

Sehr geehrter Herr Bäsecke,

anliegend übersende ich den o. a. Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Anlässlich der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 NGO haben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben.

Soweit zum Schlussbericht Prüfungsfeststellungen getroffen bzw. Empfehlungen ausgesprochen werden, sind sie unter Ziffer 2 des Berichtes zusammengefasst dargestellt. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 2.1 des Berichtes.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs verweise ich auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 100 Abs. 3, 101 und 120 Abs. 4 NGO.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Ackermann)

## Anlagen

Schlussbericht in zweifacher Ausfertigung

Internet: [www.Helmstedt.de](http://www.Helmstedt.de)

E-Mail: [Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de](mailto:Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de)

Postbank Hannover:  
(BLZ 250 100 30)  
Kto.-Nr. 621 43-304

NORD/LB Helmstedt:  
(BLZ 250 500 00)  
Kto.-Nr. 5 802 020

**Schlussbericht**  
**über die**  
**Prüfung der Jahresrechnung 2010**  
**der Gemeinde Grasleben**

**Rechtsgrundlage:** § 119 (1) Nr. 1 NGO  
**Prüfer:** Kreisamtmann Ackermann  
**Prüfungsort:** Diensträume der Samtgemeinde Grasleben  
**Prüfungszeit:** Monat März 2011

### Abkürzungsverzeichnis

|                                  |                                                                                                                   |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>GemHausRNeuOG<br/>ND 2005</b> | Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften          |
| <b>GemHKVO</b>                   | Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung                                                                          |
| <b>GemHVO</b>                    | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden<br>-Gemeindehaushaltsverordnung - |
| <b>GemKVO</b>                    | Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden<br>-Gemeindekassenverordnung -                                    |
| <b>NFAG</b>                      | Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz                                                                          |
| <b>NGO</b>                       | Niedersächsische Gemeindeordnung                                                                                  |
| <b>NKAG</b>                      | Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz                                                                           |
| <b>RPA</b>                       | Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt                                                                    |
| <b>Zi.</b>                       | Ziffer                                                                                                            |

#### 1. Vorbemerkung

##### 1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Grasleben sind § 71 (2) i.V.m. §§ 119 (1) Nr. 1 und 120 (2) NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Rates der Samtgemeinde Grasleben vom 27.03.2006 sollte das bisherige kommunale Haushalts- und Kassenrecht in Anlehnung an die bis zum 31.12.2005 geltende Fassung der NGO in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 weiterhin angewendet werden.

Da eine Umstellung auf NKR/Doppik zu diesem Zeitpunkt nicht realisierbar war, hat der Samtgemeinderat am 23.02.2009/23.11.2009 beschlossen, die Haushaltsfüh-

zung zu Beginn des Haushaltsjahres 2011, spätestens zum gesetzlich geforderten Zeitpunkt zum 01.01.2012, auf NKR/Doppik umzustellen.

Die Umstellung auf NKR/Doppik ist dann tatsächlich zum 01.01.2011 erfolgt. Die erste Eröffnungsbilanz war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht (vollständig) erstellt.

**Das RPA weist darauf hin, dass im Rahmen der Umstellung noch eine Dienst-anweisung gem. § 41 GemHKVO - Sicherheitsstandards - zu erlassen ist. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht sind gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 4e GemHKVO zu beteiligen.**

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf einer Dienstanweisung vor. Das RPA empfiehlt eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Helmstedt, der bereits eine mit dem RPA abgestimmte Dienstanweisung erlassen hat.

## 1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2010. Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflicht-gemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt. Anmerkungen zur durchgeführten Prüfung wurden in einer Schlussbe-sprechung mit dem Samtgemeindebürgermeister am 12.04.2011 erörtert.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 NGO wurde vorgenommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen.

## 1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

## 2. Allgemeine Prüfungen

| Vorgang |                                                                                                                                                            | Geprüft <sup>*)</sup> | Feststellungen <sup>*)</sup> | Hinweise <sup>*)</sup> |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------|------------------------|
| A       | Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)                                                                                                                   | X                     |                              |                        |
| B       | Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)                                                                                                                           | X                     |                              | X                      |
| C       | Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)                                                                                                                            | X                     |                              |                        |
| D       | Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO), Haushaltsausgleich § 82 (3) NGO)                                                                                | X                     | X                            | X                      |
| E       | Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)                                                                                                              | X                     |                              |                        |
| F       | Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)                                                           | X                     |                              |                        |
| G       | Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO) | X                     |                              |                        |
| H       | Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)                                                                                                                     | X                     |                              |                        |
| J       | Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)                                                                                                                              | X                     |                              |                        |
| K       | Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)                                                                                                                  | X                     |                              | X                      |
| L       | Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)                                                                                                                             | X                     |                              |                        |
| M       | Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)                                                                                                                     | X                     |                              | X                      |
| N       | Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)                                                                                                                     | X                     |                              |                        |
| O       | Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO)                                                                                                                    | X                     |                              |                        |
| P       | Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)                                                                                                              | X                     |                              |                        |
| Q       | Liquiditätskredite (§ 94 NGO)                                                                                                                              | X                     |                              | X                      |
| R       | Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)                                                                                                                 | X                     |                              | X                      |
| S       | Verschuldung                                                                                                                                               | X                     |                              | X                      |
| T       | Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluß und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)                                                             | X                     | X                            | X                      |
| U       | Kassenreste                                                                                                                                                |                       |                              |                        |
| V       | Haushaltsreste                                                                                                                                             | X                     |                              |                        |
| W       | Zuwendungen/Zuschüsse                                                                                                                                      | X                     |                              |                        |
| X       | Belastung durch kommunale Einrichtungen                                                                                                                    | X                     |                              | X                      |
| Y       | Finanzkraft/Steuerkraft                                                                                                                                    | X                     |                              | X                      |
| Z       | Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums                                                                                   |                       |                              |                        |

<sup>\*)</sup> Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.



## 2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

### Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 30.11.2009 beschlossen und dem Landkreis mit Schreiben vom 02.12.2009 zur Genehmigung vorgelegt. Die erteilte Genehmigung datiert vom 18.12.2009. Sie war mit deutlichen kommunalaufsichtlichen Anmerkungen versehen.

Positiv zu erwähnen ist, dass die Haushaltssatzung nach der Veröffentlichung des Haushaltsplans bereits am 08.01.2010 in Kraft getreten ist.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen.

### Zu D) Haushaltsausgleich (§ 82 (3) NGO, § 22 GemHVO)

#### Verwaltungshaushalt

Nach der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 standen den Einnahmen von 2.070.000,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 3.537.900,00 EUR gegenüber. Der Fehlbedarf belief sich damit auf die bemerkenswerte Summe von rd. 1,5 Mio. EUR. In dieser Betrachtung noch nicht enthalten ist der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2009 von rd. 1,2 Mio. EUR.

Da die Deckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2008 von 1.014.800,00 EUR veranschlagt war, wurde für das Haushaltsjahr 2010 mit einem **strukturellen Fehlbedarf von 453.100,00 EUR** kalkuliert.

#### Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt war mit Einnahmen und Ausgaben von 2.043.400,00 EUR ausgeglichen veranschlagt.

### Haushaltssicherungskonzept (§ 82 Abs. 6 NGO)

Gem. § 82 Abs. 6 NGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Die inhaltlichen Bestandteile des Haushaltssicherungskonzeptes ergeben sich aus § 82 Abs. 6 S. 2 und 3 NGO. Gemäß § 82 Abs. 6 S. 4 NGO ist das Haushaltssicherungskonzept spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Gemäß § 2 Abs. 2 Zi. 7 GemHVO ist das Haushaltssicherungskonzept dem Haushaltsplan beizufügen.

Im Haushaltsjahr 2010 sind die finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen tabellarisch aufgeführt, durch die Haushaltsmittel eingespart werden. Darüber hinaus gehende Kürzungsmöglichkeiten werden bei freiwilligen Leistungen nicht mehr gesehen.



Zukünftige Haushaltssicherungsmaßnahmen werden – wie bereits im Haushaltssicherungskonzept 2009 ausgeführt - mit Ausnahme der Anhebungen der Steuerhebesätze, die letztmalig im Haushaltsjahr 2002 angehoben worden sind, nicht gesehen.

**Mit Blick auf das Haushaltssicherungskonzept 2011 hat das RPA zur Kenntnis genommen, dass nach den aktuellen Finanzplanungsdaten der Haushaltsausgleich voraussichtlich im Jahre 2218 möglich wäre, also in einem keinesfalls überschaubaren Zeitraum. Die Gemeinde Grasleben stützt sich dabei auf nicht konkret belegbare Annahmen, die nach Auffassung der Gemeinde ab dem Jahr 2027 jährliche Abträge des bis dahin entstandenen Fehlbetrags zuließen. Die Berechnung dieser irrelevanten Angabe zum Haushaltsausgleich 2218 ist aus Sicht des RPA überflüssig. Die Regelung aus § 82 Abs. 6 Satz 2 NGO wird damit ad absurdum geführt.**

Die Irrelevanz solcher Berechnungen zeigt sich auch nach Abschluss des Haushaltsjahres 2010, das nicht mit einem strukturellen Fehlbetrag sondern mit einem strukturellen Überschuss von 579.249,08 EUR abschloss (s. hierzu auch Buchst. T).

#### Haushaltssicherungsbericht (§ 82 Abs. 6 NGO)

Durch die Gemeinde Grasleben wurde für das Haushaltsjahr 2010 ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen erstellt und zusammen mit dem Haushaltsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Dieser Haushaltssicherungsbericht enthält eine Aufstellung über die erzielten Einsparungen in den Haushaltsjahren 2006 – 2010. Darüber hinaus sind noch weitere Einzelmaßnahmen dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass bei Maßnahmen, durch die die Einnahmen erhöht oder die Ausgaben gesenkt werden sollen, durch die Verwaltung entsprechende Übersichten (Einnahme- und Ausgabekontrolllisten) geführt werden. Damit könnten die (geplanten) Mehreinnahmen oder Minderausgaben jederzeit nachgewiesen werden.

#### Fusionsverhandlungen mit der Stadt Helmstedt

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2010 haben die Samtgemeinde Grasleben und die vier Mitgliedsgemeinden Fusionsverhandlungen mit der Stadt Helmstedt aufgenommen bzw. nehmen an den Fusionsverhandlungen teil.

Wegen der Komplexität kann anlässlich dieser Prüfung auf Vor- und Nachteile einer evtl. Fusion mit der Stadt Helmstedt (oder andere Optionen) nicht eingegangen werden.

In § 14a NFAG sind die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt, mit denen die Kommunen Tilgungshilfen in Höhe von bis zu 75 vom Hundert ihrer bis zum 31. Dezember 2009 aufgenommenen Liquiditätskredite erhalten können. Der Entschuldungsfonds ist betragsmäßig begrenzt (2012 und 2013: je 70 Mio. EUR und 2014:

40 Mio. EUR). Unklar ist z.Z., in welchem Umfang der Entschuldungsfonds in Anspruch genommen wird.

Gleichwohl muss das RPA erwähnen, dass seitens des Landes eine Antragsfrist bis zum 31.10.2011 (§ 14 a NFAG) vorgegeben wurde, d.h. fusionswillige Kommunen müssen sich bis zu diesem Termin erklären, ob und wenn ja, welche neue Strukturen geschaffen werden sollen. Dem Vernehmen nach gibt es zwar einerseits Überlegungen, diese Frist zu verlängern, andererseits gibt es aber auch viele Kommunen, die kein Interesse an einer Verlängerung dieser Frist haben, da diese Kommunen auf Grund ihrer eigenen finanziellen Lage lediglich Zahler in den Entschuldungsfonds sind.

Um evtl. Zuweisungen aus dem Entschuldungsfonds zu erhalten, müssen die Kommunen zunächst die erforderlichen Ratsbeschlüsse dem Innenministerium angezeigt haben.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung geht der Anspruch auf Zins- und Tilgungshilfen auf die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Kommune über.

Über die Mittelvergabe entscheidet dann das Innenministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Entscheidung bedarf der Umsetzung durch einen vom Innenministerium mit der jeweiligen kommunalen Körperschaft abzuschließenden Vertrag, in dem die vom Land zu gewährenden Leistungen und die von der kommunalen Körperschaft als Gegenleistung durchzuführenden Maßnahmen geregelt werden.

Gerade diese als Gegenleistung von den Kommunen durchzuführende Maßnahmen (Einnahmeerhöhungen, Ausgabekürzungen) werden den Kommunen möglicherweise Probleme bereiten, da die Haushalte der beteiligten Kommunen in den vergangenen Jahren schon durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschränkt worden sind.

#### Zu K) Rücklagen, Bürgschaften (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO).

##### Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage hatte zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 einen Bestand von 44.760,70 EUR. Unter Berücksichtigung einer Zuführung von 249.239,63 EUR belief sich der Bestand der allgemeinen Rücklage am 31.12.2010 auf 294.000,33 EUR.

Der nach § 20 Abs. 2 GemHVO erforderliche Mindestbestand der allgemeinen Rücklage beträgt rd. 31 TEUR.

Wegen der schlechten Kassenlage der Samtgemeindkasse war die allgemeine Rücklage dauernd zur Verstärkung des Kassenbestandes in Anspruch genommen.

Mit der Einführung von NKR/Doppik zum 01.01.2011 ist die rechtliche Grundlage für die allgemeine Rücklage entfallen.

### Bürgschaften

Die Gemeinde Grasleben übernahm gem. Beschluss des Rates vom 30.08.2010 eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten eines ortsansässigen Vereins. Die Übernahme der Ausfallbürgschaft wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt am 09.09.2010 gem. § 92 Abs. 3 NGO genehmigt.

Beratend wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme der Ausfallbürgschaft gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO unter der ersten Eröffnungsbilanz aufzuführen ist.

### Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Die Deckung des im Haushaltsjahr 2008 entstandenen Fehlbetrags von 1.014.799,08 EUR ist im Haushaltsjahr 2010 gebucht worden.

Die in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 entstandenen Sollfehlbeträge i.H.v. 1.145.950,34 EUR und 435.550,00 EUR sind in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grasleben vorzutragen.

### Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ (Nds. GVBl. S. 342) ist in § 72 Abs. 5 NGO geregelt worden, dass die Samtgemeinden den Rechnungsstil der Haushaltswirtschaft ihrer Mitgliedsgemeinden bestimmen und deren Kassengeschäfte führen.

Zudem bedürfen nach § 72 Abs. 8 NGO Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde über eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite und über die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen der Schriftform.

Nach dem in früheren Prüfungsberichten auf das Fehlen einer solchen Vereinbarung hingewiesen worden ist, wurde am 10.12.2010 eine Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden abgeschlossen.

Gleichwohl wurde - wie positiv festzustellen ist - bereits seit dem 01.01.2007 eine gegenseitige Verrechnung der durch die Aufnahme von Liquiditätskreditzinsen entstehenden Zinsleistungen durchgeführt.

Auf Grund der schlechten Finanzlage der Gemeinde Grasleben wurde der Haushalt 2010 mit Zinszahlungen für Liquiditätskredite in Höhe von 15.583,15 EUR (Vorjahr: 28.293,71 EUR) belastet. Dieses (letztlich) günstige Ergebnis liegt zum Einen an der äußerst geringen Liquiditätskreditzinshöhe des Kreditmarktes und an dem günstigen Haushaltsverlauf bei der Gemeinde Grasleben (s. Buchst. T).

### Zu R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Grasleben über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Be-

standsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Seitens der Verwaltung werden Bestandsverzeichnisse nach § 38 GemHVO geführt, die im Haushaltsjahr 2010 aktualisiert wurden.

Mit der Reform des neuen Haushaltsrechts erfolgt die Einführung der kaufmännischen Buchführung. In der dazu zu erstellenden Eröffnungsbilanz ist das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten ist Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt.

#### Zu S) Verschuldung (§ 2 Abs. 2 GemHVO)

Eine Übersicht über die Schulden ist der Jahresrechnung beigelegt. Danach beliefen sich die Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 1.545.406,26 EUR. Im Haushaltsjahr 2010 wurden 55.216,86 EUR getilgt. Der Schuldenstand betrug am 31.12.2010 somit 1.490.189,40 EUR.

Neue Kredite wurden im Haushaltsjahr 2010 nicht aufgenommen.

Im Landesdurchschnitt ergab sich für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2009 ein Schuldenstand von 134,00 EUR je Einwohner<sup>1</sup>.

Die Verschuldung der Gemeinde Grasleben lag am 31.12.2010 unter Berücksichtigung von 2.447 Einwohnern (Wohnbevölkerung Stand 30.09.2010) bei **608,99 EUR** je Einwohner und somit erheblich über dem Landesdurchschnitt.

Im Hinblick auf in den nächsten Jahren evtl. anstehende Investitionen (kommunale Entlastungsstraße?!), die nach derzeitiger Planung kreditfinanziert werden müssten, wird sich die Verschuldung bei der Realisierung der vorgenannten Maßnahme nochmals erheblich erhöhen. Zukünftige Haushalte würden daher mit erheblichen Zins- und Tilgungsleistungen belastet werden.

#### Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100, §§ 40 – 44 GemHVO)

##### Verwaltungshaushalt

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 3 NGO konnte weder bei der Planung des Haushalts noch beim Vollzug erreicht werden. Allerdings konnte der veranschlagte Sollfehlbedarf von 1.467.900,00 EUR (s. Buchstabe D) erheblich unterschritten werden. Im entstandenen Sollfehlbetrag von 435.550,00 EUR ist die Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2008 von 1.014.799,08 EUR enthalten. **Damit ist allein auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2010 bezogen ein struktureller Überschuss von 579.249,08 EUR entstanden.**

<sup>1</sup> vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 9/2010 - Stand 31.12.2009 -  
(Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)



Gegenüber der Haushaltsplanung wurden Mehreinnahmen von 817.923,23 EUR erzielt. Bei den Ausgaben waren insgesamt 214.426,77 EUR weniger zu leisten, so dass durch den o.a. strukturellen Überschuss der Sollfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 auf 435.550,00 EUR gesenkt werden konnte.

Wesentliche Mehreinnahmen wurden bei der Gewerbesteuer mit rd. 771 TEUR und bei den allgemeinen Zuweisungen mit rd. 58 TEUR erzielt. Da der Bau der innerörtlichen Entlastungsstraße auch in 2010 noch nicht realisiert werden konnte, war die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung nicht erforderlich. Dadurch wurden eingeplante Zinsausgaben i.H.v. rd. 112 TEUR erspart. Dazu kommen noch Minderausgaben bei den Liquiditätskreditzinsen von rd. 89 TEUR (s. Buchst. Q).

Durch die gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen stieg die Gewerbesteuerumlage um rd. 62 TEUR. Die Einnahmen am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gingen um rd. 52 TEUR gegenüber dem Haushaltsansatz zurück.

Nur wenn die Gewerbesteuern weiterhin auf dem hohen Niveau der vergangenen Haushaltsjahre eingehen, erscheint ein mittelfristiger Haushaltsausgleich möglich. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

**Bezogen auf die Einnahmen des Verwaltungshaushalts in Höhe 2.887.923,23 EUR ergibt sich unter Berücksichtigung der in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 entstandenen Fehlbeträge von 1.581.500,34 EUR eine Gesamtfehlbetragsquote in Höhe von rd. 55 %. Auch wenn sich die Gesamtsollfehlbetragsquote gegenüber dem Vorjahr um 37 % verbessert hat, ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grasleben damit stark eingeschränkt.**

#### Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2010 schloss ausgeglichen mit Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben in Höhe von – 4.633.283,14 EUR ab.

Diese hohen negativen Werte sind entstanden, weil die Investitionsmaßnahme „kommunale Entlastungsstraße“ im Haushaltsjahr 2010 nicht weitergeführt worden ist. Die in den Vorjahren gebildeten Haushaltseinnahme- und –ausgabereste wurden nicht weiter übertragen.

Durch anhängige Gerichtsverfahren verzögert sich die Ausführung der Maßnahme. Die Haushaltsmittel wurden im ersten doppelten Haushalt 2011 neu veranschlagt.

Dem Vermögenshaushalt wurde die Mindestzuführung in Höhe der Tilgungsleistungen für Kredite von 55.216,86 EUR zugeführt werden.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes wurde der Überschuss von 249.239,63 EUR der allgemeinen Rücklage zugeführt (s. Buchst. K).

Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Von der Gemeinde Grasleben werden keine kostenrechnenden Einrichtungen betrieben.

Forsthaus

Als kommunale Einrichtung ist das im Rahmen der Dorferneuerung um- und aus-gebaute ehemalige Forsthaus anzusehen, dass im Haushaltsjahr 2006 fertiggestellt worden ist.

Im Haushaltsjahr 2010 sind für das Forsthaus Ausgaben von 3.504,89 EUR entstanden.

Für die seit dem Jahr 2008 vom TSV Grasleben genutzten Räumlichkeiten wird eine Pauschale für Betriebs- und Nebenkosten gezahlt.

Der Pachtvertrag für den Betrieb eines Eiscafés wurde zum 31.08.2010 gekündigt.

Die Einnahmen beliefen sich im Haushaltsjahr 2010 auf 1.460,24 EUR. Sie werden aber wegen der Beendigung des Pachtvertrages im Haushaltsjahr 2011 auf rd. 260,00 EUR zurückgehen.

Kindergärten

Die Versorgung mit Kindergartenplätzen wird durch die Bezuschussung des evangelischen und des katholischen Kindergartens sichergestellt. Es stehen insgesamt 75 Kindergartenplätze zur Verfügung.

An der Defizitabdeckung dieser Einrichtungen beteiligten sich im Haushaltsjahr 2010 auch die Gemeinden Mariental, Querenhorst und Rennau entsprechend der Nutzung durch dort wohnhafte Kinder. Die Beteiligung dieser Gemeinden betrug insgesamt 26.485,20 EUR.

Die Gemeinde Grasleben hatte im Jahr 2010 insgesamt Ausgaben von 221.013,83 EUR (2009: 210.061,98 EUR, 2008: 209.525,95 EUR) für den Kindergartenbereich aufzuwenden.

Der Gesamtaufwand der Gemeinde für die Kinderbetreuung im Kindergartenbereich betrug 191.790,16 EUR.

Im Haushaltsjahr 2011 soll im katholischen Kindergarten eine Krippe mit 15 Krippenplätzen eingerichtet werden. Dies wird zu weiteren Kosten bei der Gemeinde führen.

Zu Y) Finanzkraft / SteuerkraftHebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2010 die Realsteuerhebesätze wie folgt festgesetzt:

| Steuerart     | Realsteuerhebesätze | Landesdurchschnitt <sup>2</sup> |
|---------------|---------------------|---------------------------------|
| Grundsteuer A | 320 v.H.            | 352 v. H.                       |
| Grundsteuer B | 320 v.H.            | 343 v. H.                       |
| Gewerbsteuer  | 320 v.H.            | 333 v. H.                       |

Die Hebesätze liegen nach wie vor deutlich unter den Landesdurchschnittswerten. Auch im Haushaltsjahr 2011 sind sie unverändert festgesetzt worden.

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten 2010 bei der Gemeinde Grasleben insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

| Steuerart                         | Einnahmen<br>- EUR - | Durchschnitt<br>- EUR / Einwohner <sup>3</sup> - | Landesdurchschnitt<br>- EUR / Einwohner - |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Grundsteuer A                     | 10.607,23            | 4,33                                             | 22,00                                     |
| Grundsteuer B                     | 198.292,04           | 81,03                                            | 99,00                                     |
| Gewerbsteuer <sup>4</sup>         | 1.248.314,88         | 510,14                                           | 156,00                                    |
| Gemeindeanteil<br>Einkommensteuer | 670.984,00           | 274,21                                           | 246,00                                    |
| Gemeindeanteil<br>Umsatzsteuer    | 78.634,00            | 32,13                                            | 13,00                                     |
| Gesamt                            | 2.206.832,15         | 901,84                                           | 536,00                                    |

Die Gemeinde Grasleben erreichte im Haushaltsjahr 2010 bei den Einnahmen aus den Grundsteuern A und B nicht die Landesdurchschnittswerte. Bei der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer wurden dagegen überdurchschnittliche Einnahmen erzielt. Durch die hohen Gewerbesteuerereinnahmen liegen die Steuereinnahmen insgesamt um rd. **365,00 EUR/Einwohner** über den Landesdurchschnittswerten.

Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Grasleben ist sehr stark abhängig von der Gewerbesteuerzahlungen des größten Gewerbebetriebes. In den Jahren 2009 und 2010 waren sie so hoch, dass strukturelle Einnahmeüberschüsse erzielt werden konnten.

<sup>2</sup> vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 9/2010 - Stand 31.12.2009 -  
(Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

<sup>3</sup> Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2009 = 2.470

<sup>4</sup> Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.



Lediglich im Hinblick auf die aufgelaufenen Haushaltsdefizite aus den davor liegenden Haushaltsjahren muss der Gemeinde Grasleben eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit bescheinigt werden.

Die Anhebung der Hebesätze, die nach wie vor deutlich unter den Landesdurchschnitt liegen, würde nachhaltig zu einer Haushaltskonsolidierung führen.

## 2.2 Zusammenfassung

Die unter den Buchstaben D und T getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Die unter den Buchstaben B, D, K, M, Q, R, S, T, X und Y gegebenen Hinweise dienen der Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Grasleben.

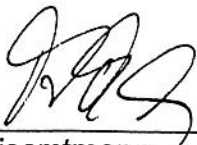
## 3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Grasleben wird wie folgt zusammengefasst:

- 3.1 Die Einnahmen und Ausgaben stehen im Einklang mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan.
- 3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist, hat das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind.

- 3.3 Die Vermögensrechnung wurde aufgestellt.



Kreisamtmann